

Polizeiliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren

Factsheet

Dynamiken und Verhaltensmuster bei häuslicher Gewalt



Weitere Informationen zu den Formen und Dynamiken häuslicher Gewalt finden Sie in [Modul 1](#).



Weitere Informationen zu Gefährdungsanalysen und Sicherheitsplänen finden Sie in [Modul 5](#)



Informationen dazu, wie Frustration und Arbeitsstress zu Burnout und stellvertretenden Traumata führen können finden Sie [in Modul 9](#).

Kerncharakteristika häuslicher Gewalt:

- Es besteht eine emotionale Bindung zwischen Täter:in und gewaltbetroffener Person, die oft eine räumliche Trennung überdauert.
- Gewalt findet in der Regel im Verborgenen, in privaten Räumen statt. Insbesondere wenn die Wohnung der Tatort ist, fühlen sich die Betroffenen dort nicht mehr sicher. Natürlich ist eine gemeinsame Wohnung keine Voraussetzung für häusliche Gewalt.
- Betroffene fühlen sich oft gefangen und wissen nicht, wie sie sich befreien können.
- Die körperliche, sexuelle und/oder psychische Integrität der betroffenen Person wird durch die Handlungen des Täters wiederholt verletzt.
- Täter:innen nutzen ein bestehendes Machtungleichgewicht gegenüber den Betroffenen aus.

Häusliche Gewalt ist in der Regel kein einmaliges Ereignis, sondern ein Kreislauf von wiederkehrenden Handlungen und Verhaltensweisen, die zu wiederholten gewalttätigen Eskalationen führen. So entsteht eine „Gewaltspirale“, die immer wieder die gleichen Phasen durchläuft.

Vor allem bei Trennungen steigt das Risiko von schweren Körperverletzungen bis hin zu Tötungsdelikten. Die wichtigste Grundlage für die Einschätzung der Risikosituation ist die subjektive Wahrnehmung der Bedrohung durch die betroffene Person.

Untersuchungen haben ergeben, dass Polizeibeamt:innen häufig durch das Verhalten der Gewaltbetroffenen, die Arbeitsweise der Strafgerichte, die Arbeitsweise ihrer Dienststelle und deren informelle Prozesse sowie die Komplexität der Rechtsanwendung frustriert sind.² Oft verbringen sie wertvolle Zeit damit, Betroffene häuslicher Gewalt zu motivieren, seine Beziehung zu verlassen, und gleichzeitig kann keine Strafanzeige auf Antrag der gewaltbetroffenen Person erstattet werden.

Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt

Ziele bei der Intervention in Fällen häuslicher Gewalt

Die Vorgehensweise bei Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt muss von Fall zu Fall festgelegt werden, ist aber im Wesentlichen durch folgende Ziele gekennzeichnet:

- Abwehr von Gefahren für Leib und Leben, Freiheit von Personen und/oder Eigentum
- Konsequentes Vorgehen gegen die unruhestiftende/verdächtige Person
- Sicherstellung einer beweissicheren Strafverfolgung
- Information über Beratungsmöglichkeiten für Betroffene und Verdächtige
- Verhinderung von weiteren Gewalttaten gegen Personen

Leitprinzipien

In vielen Fällen häuslicher Gewalt ist die Polizei die erste Anlaufstelle für Betroffene. Sie muss ihren gesetzlichen Auftrag zur Verfolgung der Straftat und zur Verhinderung weiterer Straftaten umsetzen sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen und Täter:innen durchführen.

Dabei sind insbesondere die folgenden Leitprinzipien zu berücksichtigen:

- In jedem Fall von häuslicher Gewalt schreitet die Polizei schnell und konsequent ein.
- Das Einschreiten der Polizei gewährleistet einen wirksamen und umfassenden Schutz, Hilfe und Beratung für Betroffene.
- In jedem Fall von häuslicher Gewalt wird das Rückfallrisiko bewertet, und in Fällen mit hohem Risiko werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um das Risiko von Gewalt zu minimieren. Ein Hochrisikofall ist immer dann anzunehmen, wenn sich Menschen subjektiv von schwerer Gewalt oder einem Tötungsdelikt durch die (Ex-) Partner:in oder andere Angehörige bedroht fühlen und konkrete Anhaltspunkte für diese Bedrohung vorliegen.
- Die gewaltausübende Person wird auf die Strafbarkeit ihres Handelns aufmerksam gemacht.
- Ist eine Straftat begangen worden, ist die konsequente Beweissicherung und Strafverfolgung von besonderer Bedeutung, auch wenn die betroffene Person noch keinen Strafantrag gestellt hat.
- Die Polizei geht mit anwesenden Kindern und Jugendlichen verantwortungsvoll und angemessen um.
- Die Polizei passt ihre Vorgehensweise an die jeweilige Einsatzsituation an und berücksichtigt bei Bedarf den Migrationshintergrund, die Behinderung und das Alter der betroffenen Person.
- Die Polizei arbeitet eng mit staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen wie Staatsanwaltschaften, Jugendämtern, Interventionsstellen, Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Kinderschutzdiensten, Frauenhäusern, Täterberatungen und anderen regionalen Einrichtungen zusammen.



Lernen Sie mehr darüber, **wie die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt vorgeht** [in diesem Video](#).



Spezifische Informationen darüber, **wie man mit Betroffenen häuslicher Gewalt spricht**, finden Sie in [Modul 3](#).



Lernen Sie mehr über **Stereotype und unbewusste Vorurteile** in [Modul 8](#).

- Die Polizei sorgt für eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung zur weiteren Qualifizierung und Sensibilisierung der Polizeibeamt:innen für das Phänomen der häuslichen Gewalt.
- Die Polizei betreibt eine gezielte und angemessene Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häusliche Gewalt und stellt die Arbeit der Polizei nach außen transparent dar.

Insgesamt sollte bei Fällen von häuslicher Gewalt der Grundsatz gelten, zu ermitteln und zu helfen und nicht nur zu vermitteln.

Polizeiliche Maßnahmen

Konsequentes polizeiliches Einschreiten sollte dazu beitragen, dass sich die Einstellung der Gesellschaft zu häuslicher Gewalt ändert. Täter:innen sollte klar gemacht werden, dass ihr Verhalten gesellschaftlich geächtet und niemals akzeptiert wird. Betroffenen sollten Möglichkeiten aufgezeigt werden, den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen, und es sollte ihnen Hilfe und Beratung angeboten werden.

Die Polizei kann folgende Maßnahmen ergreifen:

Betroffenen-bezogene Maßnahmen

- Persönlicher Kontakt mit Geschädigten/Betroffenen
- Räumliche Trennung der beteiligten Parteien
- Verhinderung der Beeinflussung der betroffenen Person durch die Täter:in
- Dokumentation von spontanen Aussagen der betroffenen Person
- Dokumentation des Tatortes (z.B. zerstörte Wohnungseinrichtung)
- Identifizierung von Zeug:innen, die Beobachtungen gemacht haben
- Aussagekräftige Dokumentation von Verletzungen unter möglicher Einbeziehung der Rechtsmedizin (z.B. Fotos)
- Körperliche Untersuchung der betroffenen Person durch eine:n Ärzt:in
- Verwendung des Formulars zur Einwilligung in die Weitergabe von personenbezogenen Daten (ärztliche Schweigepflichtentbindung)
- Prüfung eines Hochrisikofalls und ggf. Einleitung geeigneter Maßnahmen
- Zeug:innenbefragung und Einleitung eines Strafverfahrens (Ausnutzung der Aussagebereitschaft der Betroffenen)
- Information der betroffenen Person über die rechtlichen Möglichkeiten
- Vermittlung an eine Interventionsstelle oder andere Unterstützungseinrichtungen (z.B. Frauenhaus), Opferschutzbeauftragte
- Aushändigung von verfügbarem Informationsmaterial über Unterstützungsangebote
- Weiterleitung des Beratungsbedarfs an die zuständige Interventionsstelle mit Zustimmung der betroffenen Person
- Bei Anwesenheit von Kindern in jedem Fall sofortige Benachrichtigung des Jugendamtes
- Begleitung der betroffenen Person bei erhöhter Gefährdungseinschätzung zu Frauenhaus oder Kinderschutzdienst

- Begleitung des der betroffenen Person in die Wohnung bei erhöhter Gefährdungseinschätzung

Täter:innen-bezogene Maßnahmen

- Durchführung notwendiger Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit (z.B. Wegweisung, Wohnungsverweisung, Sicherungsverwahrung)
- Bei Wohnungsverweis: Information über Art, Umfang und Dauer des Wohnungsverweises, Möglichkeit der Mitnahme von Gegenständen des täglichen Bedarfs, Sicherstellung der Wohnungsschlüssel, Benennung der neuen Postanschrift
- Belehrung als Beschuldigte:r und Vernehmung des/der Beschuldigten
- Dokumentation von Sachverhalten, die die Gefahrenprognose stützen
- Durchführung strafprozessualer Maßnahmen (z.B. Durchsuchung, Beschlagnahme von Beweismitteln, Blutentnahme, Festnahme)
- Aushändigung von Informationsmaterial
- Weiterleitung des Beratungsbedarfs an die zuständige Täterberatungsstelle mit Einverständniserklärung der Person, bzw. bei einem Betretungs- und Annäherungsverbots die Täter:in an eine Beratungsstelle für ein verpflichtendes Gewaltprävention verweisen

Täter:innenarbeit

Um häusliche Gewalt wirksam bekämpfen zu können, müssen die Täter:innen ihr gewalttätiges Verhalten aufarbeiten, was in der Regel nur mit professioneller Hilfe möglich ist. Zu diesem Zweck gibt es für Täter:innen von häuslicher Gewalt Beratungsstellen. In Beratungsprozessen wird ein gewaltfreier Umgang mit Beziehungen entwickelt. Die Arbeit mit den Täter:innen ist darauf ausgerichtet, die Gewalt durch Verhaltens-änderungen langfristig zu beenden. Die Täterarbeit wirkt präventiv und dient damit dem Schutz der Betroffenen.

Von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche

Gewalt zwischen Eltern ist für Kinder und Jugendliche eine äußerst belastende Situation. Wird häusliche Gewalt bei der Polizei angezeigt, sollten sich die polizeilichen Maßnahmen auch an den anwesenden Kindern und Jugendlichen orientieren. Sie brauchen altersgerechte Erklärungen über die eingeleiteten Schritte und das polizeiliche Vorgehen. Wenn Minderjährige in einem Haushalt leben, in dem es zu Gewalt zwischen den Eltern kommt, werden sie oft Zeug:innen davon. Sie werden aber nicht nur Zeug:innen, sondern oft auch selbst Betroffene von direkter körperlicher und/oder psychischer Gewalt. Dies kann auch zu Vernachlässigung führen und damit das Kindeswohl gefährden.

Ihr Verhalten sollte gekennzeichnet sein durch:

- Schutz vor weiteren Gefahren, um beruhigende Wirkung zu erzielen

- Persönliche Vorstellung und altersgemäße Kommunikation und Kontaktaufnahme
- Ansprache von Kindern und Jugendlichen auf „gleicher Augenhöhe“, ggf. in der Hocke
- Kindgerechte und altersgemäße Beschreibung der Situation, der Einsatzlage und der Ziele des Polizeieinsatzes
- Möglichst keine Anwendung von direktem Zwang gegenüber den Eltern, wenn ein Kind anwesend ist
- Berücksichtigen der besonderen Anforderungen bei Vernehmung eines Kindes, insbesondere Zeugnisverweigerungsrecht und Reife des Kindes
- Vermeidung von Mehrfachanhörungen und Nutzung von speziellen Kinderanhörungsräumen
- Gewährleistung einer sicheren Unterbringung und angemessenen Betreuung der Kinder
- Aushändigen von altersgerechtem Informationsmaterial
- Benachrichtigung des Jugendamts, Prüfung der Inobhutnahme und ggf. der Ersatzvormundschaft
- Ausführliche Dokumentation des Aufenthaltsortes der Kinder zum Tatzeitpunkt, ihres (emotionalen) Zustandes, was sie erlebt haben und welchen Gefahren sie ausgesetzt sind/waren
- Keine Anwendung von direktem Zwang gegen Kinder (z.B. bei der Inobhutnahme)

Unabhängig davon, ob Kinder nur Zeug:innen von Gewalt oder selbst Betroffene von Gewalt sind, müssen anwesende Kinder immer als Gewaltbetroffene betrachtet werden. Ihnen muss die notwendige Aufmerksamkeit zuteil werden.

Maßnahmen für Betroffene mit Migrationshintergrund

Wenn Menschen mit Migrationshintergrund Betroffene häuslicher Gewalt werden, besteht ein Spannungsverhältnis zu polizeilichen Maßnahmen. Das Ehrgefühl und religiöse Ansichten können sich erheblich voneinander und vor allem von westeuropäischen Werten unterscheiden. Insbesondere aufgrund geschlechtsspezifischer Rollenvorstellungen sind Frauen mit Migrationshintergrund zunehmend zurückhaltend, die Täter:in anzuklagen und ihre Situation zu erkennen. Vor allem die Angst, aus der Familie ausgeschlossen zu werden oder die Gefahr, dass ihnen die Kinder weggenommen werden, kann dazu führen, dass die Betroffenen die Gewalt tolerieren. Unklare Rechtsvorstellungen, Sprachbarrieren, die Sorge um das Aufenthaltsrecht und die wirtschaftliche Situation erschweren es den Betroffenen, einen Ausweg aus der Gewalt zu finden. Hier ist besondere Unterstützung notwendig. Gewaltanwendung in fremden Familien kann nicht als „kulturell bedingt“ gerechtfertigt werden und sollte daher unter keinen Umständen toleriert werden. Aufgrund von Sprachbarrieren, religiösem Hintergrund und Rollenvorstellungen können sowohl Betroffene als auch Täter ungewohnt reagieren. Dies kann dazu führen, dass Betroffene die Polizei ablehnen.



Erfahren Sie mehr
über **speziellen
Gewaltformen** in
[Modul 1](#).

Die folgenden Aspekte sind daher besonders wichtig:

- Betroffenenbezogene Maßnahmen für Frauen sollten nach Möglichkeit von einer Polizeibeamtin durchgeführt werden (Befragung, Beratung).
- Berücksichtigen von Sprachbarrieren und religiösen Hintergründen bei der Durchführung von Befragungen und Interventionen
- Einbeziehung eine:r Dolmetscher:in/Sprachenexpert:in zur Überwindung von Sprachbarrieren (Klärung von Sachverhalten, Hilfe anbieten)
- Verwenden Sie keine Kinder oder Verwandte als Dolmetscher:innen, um Sprachbarrieren zu überwinden
- Befragen Sie Betroffene immer getrennt von der Familie
- Analysieren Sie Verhalten und Aussagen der betroffenen Person im Hinblick auf mögliche Einflussfaktoren (Angst vor Repressalien, Familie, Ausgrenzung)
- Möglicherweise wird die Unterstützung der Polizei aufgrund des Rollenverständnisses nicht angenommen wird (Verweisen Sie an andere Einrichtungen, wie z.B. Beratungsstellen)
- Berücksichtigen Sie das Risiko, dass die betroffene Person aufgrund der Beschuldigung aus der Familie und dem sozialen Umfeld ausgeschlossen wird
- Achten Sie besonders auf die Bedeutung der Familie/Ehre im Zusammenhang mit der Anzeige und den Anschuldigungen der gewaltbetroffenen Person (Risiko der „Bestrafung“ durch die Familie in Form von Kindesentzug oder Verachtung durch die Familie)
- Einbeziehen einer Vertrauensperson der Betroffenen.

Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund können auch Betroffene ganz bestimmter Formen von häuslicher Gewalt werden. Dazu gehören Zwangsheirat oder weibliche Genitalverstümmelung.

Maßnahmen für Betroffene mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

Aufgrund ihrer Einschränkungen sind Menschen mit Behinderungen oft auf die Hilfe ihrer Umgebung und ihrer Betreuungspersonen angewiesen. In den meisten Fällen ist die Täter:in eine Person, die der behinderten Person vertraut oder nahe steht. Da die Betroffenen in der Regel von ihren Partner:innen abhängig sind, um ihren Alltag zu bewältigen, ertragen sie die Gewaltsituation und nehmen sie als selbstverständlich hin. Wenn sie sich gegen die Gewalt wehren, müssen sie mit negativen Folgen in der täglichen Versorgung und mit einem Verlust der Versorgung rechnen. Der Umgang mit behinderten Menschen als Betroffene von häuslicher Gewalt bedarf daher besonderer Sorgfalt und Rücksichtnahme.

Folgende wesentliche Punkte sind zu berücksichtigen:

- Angemessener Umgang mit der betroffenen Person
- Berücksichtigung der Art der Behinderung und Anpassung des Verhaltens und der Maßnahmen
- Sicherstellung der Kommunikation (Gehörlose, Sprachbehinderte) durch spezielle Hilfsmittel oder Dritte (Vertrauensperson, Gebärdendolmetscher:in)
- Prüfen, ob die Hilfsmittel für die behinderte Person geeignet sind
- Unterstützung bei der Mitnahme persönlicher Gegenstände
- Für eine sichere Unterbringung der betroffenen Person sorgen

Maßnahmen für ältere Menschen als Betroffene

Häusliche Gewalt gegen ältere Menschen ist ein weitgehend tabuisiertes Thema. Häusliche Gewalt kann aber auch im Alter erlebt werden. Schwieriger wird das Thema, wenn es um ältere Menschen geht, die pflegebedürftig und damit auf Hilfe angewiesen sind. Hier ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen, da Befragungen nur mit Personen durchgeführt werden können, die dazu körperlich und geistig in der Lage sind. Hinzu kommt, dass ältere Menschen in Studien oft unterrepräsentiert sind und tendenziell eine sehr geringe Aussagekraft haben. Das Bild der Viktimisierung im Alter muss und wird daher unvollständig bleiben, wenn man die hohe Dunkelziffer berücksichtigt.

Zur Verbesserung der Handhabung sollten folgende Prioritäten berücksichtigt werden:

- Erkennen der Problematik
- Sensibler Umgang mit Betroffenen
- Verbesserung des Problembewusstseins und der Kenntnisse über das Problem
- Entwicklung von Interventionsfähigkeiten
- Anbieten von Hilfe
- Zusammenarbeit mit Pflegeeinrichtungen für eine kurzfristige Unterbringung
- Einbindung des sozialpsychiatrischen Dienstes

Polizeiliches Einschreiten in Stalking-Fällen

Umgang mit dem Betroffenen

Die folgenden Empfehlungen und Tipps sollten der betroffenen Person im Umgang mit dem Täter und dem Stalking gegeben werden:

- Konsequente Vermeidung des Kontakts zwischen betroffener Person und Täter:in
- Vermeidung von Begegnungen mit d:er Täter:in



Einen
Überblick über
die
[Strafverfahren in
den IMPROVE-
und VIPROM-
Partnerländern](#)
finden Sie in
Modul 7.

- Umfassender Schutz und Dokumentation des Kontakts de:r Täter:in mit der betroffenen Person
- Bekanntmachen des Stalkings im persönlichen Umfeld der betroffenen Person
- Unverzögliche Kontaktaufnahme der betroffenen Person mit der Polizei im Falle einer akuten Bedrohung/Verfolgung
- Sorgfältiger Umgang mit persönlichen Daten und Dokumenten (Adresse, Filmaufnahmen, Fotos)
- Nutzung von technischen Schutzmöglichkeiten (geheime Telefonnummer, Second Line, Abhören)
- Angemessene Sicherung von Wohnung und Eigentum (z.B. Auto)
- Informationen über Hilfsangebote (Beratungsstellen und Schutzräume)
- Informationen zu medizinischen und psychotherapeutischen Unterstützungsangeboten sowie zu gerichtsverwertbaren Unterlagen
- Beratung über die Möglichkeiten von Schutzanordnungen

Umgang mit d:er Täter:in

- Durchführung von Vernehmungen und Risikoeinschätzung
- Intensive Gespräche zur Gewinnung von Erkenntnissen und einer möglichen Deeskalation der Situation
- Klärung des Unrechtsgehaltes der Straftat
- Täter:in im Fokus der Polizei halten
- Täter:innenberatung einleiten und ggf. vermitteln

Rechtliche Überlegungen

Das Einschreiten der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt dient sowohl der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung. Bei häuslicher Gewalt, die sich gegen d:ie Täter:in richtet, kommen ein Platzverweis, die Räumung der Wohnung, ein Aufenthaltsverbot, ein Kontaktverbot oder eine Inhaftierung in Betracht. Von besonderer Bedeutung ist das Rückkehrverbot, das von der Polizei ausgesprochen werden kann, wenn dies zur Abwehr einer aktuellen Gefahr durch eine in der Wohnung lebende Person erforderlich ist.

Bei der Untersuchung von Fällen häuslicher Gewalt kommt eine Vielzahl von möglichen Straftaten in Betracht. Die Strafverfahren in Fällen häuslicher Gewalt unterscheiden sich in den einzelnen europäischen Ländern.

Hilfreiche Quellen

Diese können [hier](#) gefunden werden.